

**Satzung  
zur Einrichtung einer Jugendvertretung  
der Verbandsgemeinde Meisenheim  
vom 03.03.2005**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24, 56b Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung am 03.03.2005 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung**

- (1) In der Verbandsgemeinde Meisenheim wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Verbandsgemeinde. Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Bürgermeister dem Verbandsgemeinderat Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben der Jugendvertretung berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

**§ 2  
Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung  
Mittelbare Wahl**

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus bis zu 18 Mitgliedern. Jede Gemeinde wird auf Vorschlag des Ortsbürgermeisters durch ein Mitglied vertreten, die Stadt Meisenheim durch zwei Mitglieder und die Ortsgemeinde Becherbach durch drei Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden vom Verbandsgemeinderat gewählt; die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates. Die Amtsperiode beginnt mit dem 1. des Monats nach der Wahl.  
Ein Mitgliederwechsel kann nach zwei Jahren erfolgen. Satz 1 1. Halbsatz gilt entsprechend.

### **§ 3 Wahl der Mitglieder**

Mitglieder der Jugendvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tage des Beginns der Wahlzeit das 14., aber nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 22. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt. Das nachrückende Mitglied wird vom Ortsbürgermeister der betreffenden Gemeinde vorgeschlagen, wobei das Vorschlagsrecht innerhalb der Wahlzeit zeitlich unbeschränkt ist.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung**

Für die Teilnahme an Sitzungen der Jugendvertretung wird ein Sitzungsgeld i. H. v. 15,- € gewährt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz**

Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO.

Die Jugendvertretung wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Bürgermeister den Vorsitz.

### **§ 6 Verfahren**

- (1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates gelten entsprechend und können darüber hinaus von der Jugendvertretung ergänzt werden, soweit diese nicht in Widerspruch zur Gemeindeordnung stehen.
- (2) Im Übrigen gilt § 46 Abs. 2 und 4 Satz 3 GemO.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 24.03.2000 tritt außer Kraft.

Meisenheim, 03. März 2005  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Meisenheim/Glan

(Schneider)  
Bürgermeister